



DIE EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTS- KONVENTION

Schutz unserer Rechte
in Europa

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

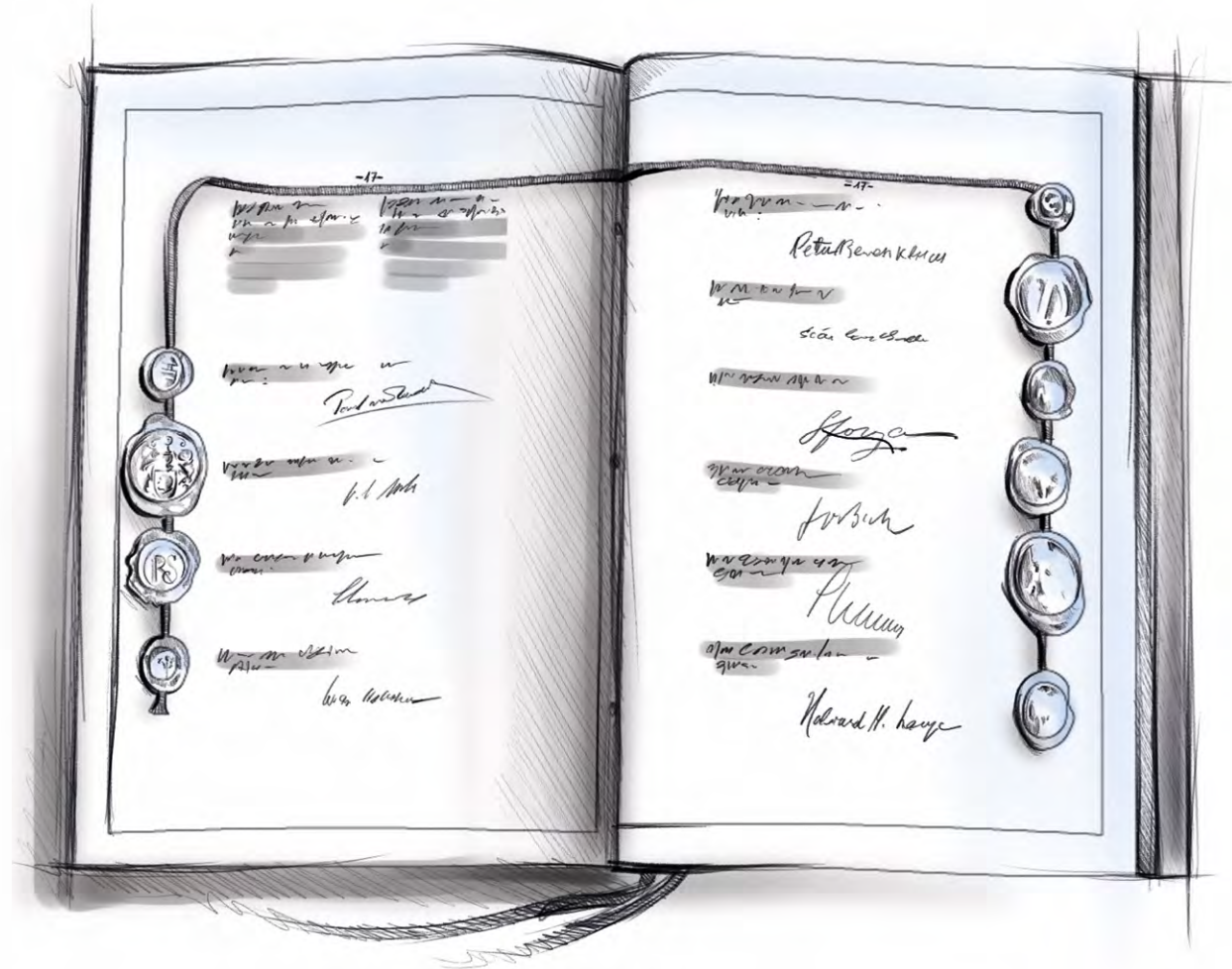
WAS IST DIE EUROPÄISCHE MENSCHERECHTS-KONVENTION?

Die Europäische Menschenrechtskonvention ist ein internationales Übereinkommen, das die Rechte und Grundfreiheiten von mehr als 700 Millionen Europäerinnen und Europäern sichert. Sie gewährleistet Schutz u. a. in den Bereichen Leben, Freiheit, faires Verfahren und Gedankenfreiheit.

Die 46 Mitgliedstaaten des Europarats sind an ihre Bestimmungen gebunden, und ihre Grundsätze werden vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, Frankreich, durchgesetzt.

Die Europäische Menschenrechtskonvention

- ▶ wurde 1950 angenommen;
- ▶ sichert die Grundrechte;
- ▶ sechzehn Zusatzprotokolle ändern und ergänzen den Originaltext.



WICHTIGSTE SCHUTZMASSNAHMEN UND VERBOTE IM RAHMEN DER KONVENTION

Rechte und Freiheiten

- ▶ Recht auf Leben und Sicherheit
- ▶ Freiheit der Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit
- ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- ▶ Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens
- ▶ Recht auf ein faires Verfahren
- ▶ Aktives und passives Wahlrecht

Verbote

- ▶ Folter
- ▶ Zwangsarbeit
- ▶ Todesstrafe
- ▶ Diskriminierung
- ▶ Unrechtmäßiger Freiheitsentzug

RECHT AUF LEBEN

(Artikel 2)

Dieses Recht gewährleistet, dass das Leben einer jeden Person gesetzlich geschützt ist. Die Staaten sind verpflichtet, den Verlust von Leben, sei es durch kriminelle Handlungen, unsichere Arbeitsbedingungen, Umweltrisiken oder andere Gefahren, zu verhindern.

Fallbeispiele

McCann u. a. gegen Vereinigtes Königreich (1995): Dieser Fall betraf die Erschießung von drei mutmaßlichen Mitgliedern der Irisch-Republikanischen Armee (IRA) durch britische Sicherheitskräfte in Gibraltar. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschied, dass die Soldaten zwar auf Befehl handelten, die Planung und Kontrolle der Operation jedoch nicht die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen enthielt, um den Verlust von Menschenleben zu verhindern. Dieses Urteil unterstreicht die Verpflichtung der Staaten, den Einsatz tödlicher Gewalt bei Sicherheitsoperationen auf ein Minimum zu beschränken.

Renolde gegen Frankreich (2008): Der Gerichtshof stellte eine Verletzung des Rechts auf Leben fest, als es die französischen Behörden versäumten, einen Häftling mit bekannten psychischen Problemen zu schützen, der in der Haft Suizid beging. Dies führte zu verstärkten Schutzmaßnahmen für gefährdete Häftlinge in ganz Europa.



Brincat u. a. gegen Malta (2014): Maltesische Arbeiter waren in staatlich betriebenen Werften Asbest ausgesetzt, was zu Todesfällen und Erkrankungen führte. Das Urteil verstärkte die Verpflichtungen der Staaten, Personen vor Umweltrisiken zu schützen.

Cannavacciuolo u. a. gegen Italien (2025): Die Beschwerdeführer lebten in der Region Kampanien, die seit Jahrzehnten von weit verbreiteter und unkontrollierter Deponierung giftiger Abfälle betroffen ist. Der Gerichtshof stellte fest, dass die italienischen Behörden es versäumt hatten, diese systematische und lang anhaltende Verschmutzung mit der gebotenen Sorgfalt zu bekämpfen, und nicht alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hatten, um das Leben der Beschwerdeführer zu schützen.

VERBOT VON FOLTER UND UNMENSCHLICHER BEHANDLUNG

(Artikel 3)

Folter, unmenschliche Behandlung und erniedrigende Strafen sind unter allen Umständen verboten, auch in Kriegszeiten oder bei Ermittlungen wegen Terrorismus. Die Staaten müssen Beschwerden über Misshandlungen nachgehen und die Täter zur Rechenschaft ziehen.

Fallbeispiele

Tyrer gegen Vereinigtes Königreich (1978): Ein Schüler, der einer gerichtlich verhängten körperlichen Züchtigung unterzogen wurde, argumentierte, dass dies seine Würde verletze. Der Gerichtshof erklärte, das Auspeitschen stelle eine erniedrigende Strafe im Sinne von Artikel 3 dar, was einen Präzedenzfall gegen die körperliche Züchtigung schuf.

Saadi gegen Italien (2008): Die Abschiebung eines Mannes nach Tunesien, wo er der Gefahr von Folter ausgesetzt worden wäre, wurde gestoppt, was die Macht des EGMR veranschaulicht, vor Misshandlungen zu schützen.

Vinter u. a. gegen Vereinigtes Königreich (2013): Der Gerichtshof entschied, dass lebenslange Gefängnisstrafen ohne die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung gegen Artikel 3 verstoßen, sofern kein Mechanismus zur Überprüfung des Urteils und zur Prüfung einer Entlassung besteht.



Bouyid gegen Belgien (2015): Polizeibeamte schlugen zwei Brüder während dem Verhör und verletzten dadurch ihre Würde. Der Gerichtshof betonte die Pflicht der Strafverfolgungsbehörden, die Grundrechte jeder Person zu achten.

In diesem Text meint „Gerichtshof“ den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und „die Konvention“ die Europäische Menschenrechtskonvention.

VERBOT VON SKLAVEREI UND ZWANGSARBEIT

(Artikel 4)

Die Staaten sind verpflichtet, Einzelpersonen einen praktischen und wirksamen Schutz vor Sklaverei und Zwangsarbeit zu garantieren. Militärdienst, Gefängnisarbeit, Dienstleistungen, die in Notfällen oder Katastrophenfällen auferlegt werden, sowie normale bürgerliche Pflichten gelten nicht als Leibeigenschaft oder Zwangsarbeit.

Fallbeispiele

Siliadin gegen Frankreich (2005): Eine togolesische Hausangestellte, die ohne Bezahlung und ohne rechtlichen Schutz zur Arbeit gezwungen wurde, wurde als in Leibeigenschaft befindlich eingestuft. Der Gerichtshof entschied, Frankreich habe keine wirksamen Schutzmaßnahmen gegen Sklaverei getroffen, und bekräftigte damit die Schutzbestimmungen gemäß Artikel 4.

S.M. gegen Kroatien (2020): Eine kroatische Frau, die zur Prostitution gezwungen wurde, wurde als Opfer von Menschenhandel betrachtet. Der Gerichtshof entschied, Kroatien habe es versäumt, wirksame Ermittlungen durchzuführen, und betonte damit, dass der innerstaatliche Menschenhandel unter Artikel 4 fällt.



RECHT AUF FREIHEIT UND SICHERHEIT

(Artikel 5)

Staaten müssen Personen vor unrechtmäßigem oder willkürlichem Freiheitsentzug schützen. Eine Inhaftierung ist nur in streng definierten Situationen erlaubt. Jede Person, der die Freiheit entzogen wurde, hat das Recht auf eine Haftprüfung durch ein Gericht, die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung anzufechten und eine Entschädigung zu erhalten, wenn sich diese als unrechtmäßig herausstellt.

Fallbeispiele

Frommelt gegen Liechtenstein (2004): Der Gerichtshof prüfte die Verlängerung einer Untersuchungshaft, ohne dem Inhaftierten oder dessen Anwalt zu gestatten, ihre Argumente darzulegen. Er befand, dass das Verfahren eine Verletzung von Artikel 5 Abs. 4 darstelle und betonte die Notwendigkeit einer wirksamen gerichtlichen Prüfung und des Rechts auf Anfechten der Haft.

Şahin Alpay gegen Türkei (2018): Der Fall betraf die Inhaftierung eines Journalisten nach dem Putschversuch von 2016. Der Gerichtshof stellte fest, die Inhaftierung sei unrechtmäßig und willkürlich gewesen, und betonte, der Freiheitsentzug müsse auf ausreichenden Beweisen sowie rechtlichen Gründen basieren und einer gerichtlichen Prüfung unterliegen.



Selahattin Demirtaş gegen Türkiye (Nr. 4) (2025): In diesem Fall ging es um die Inhaftierung eines Politikers. Der Gerichtshof entschied, die Inhaftierung sei willkürlich gewesen, und betonte die Wichtigkeit einer gerichtlichen Prüfung und das Verbot der Inhaftierung aus politischen Gründen.

RECHT AUF EIN FAIRES VERFAHREN

(Artikel 6)

Jede Person hat das Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren vor einem unparteiischen Gericht. Dies schließt die Unschuldsvermutung, das Recht auf anwaltliche Vertretung und die Möglichkeit der Berufung ein.

Fallbeispiele

Steel und Morris gegen Vereinigtes Königreich (2005): Zwei Aktivisten wurden von McDonald's wegen Verleumdung verklagt, was als „McLibel“-Fall bekannt wurde. Der Gerichtshof stellte fest, das Vereinigte Königreich habe gegen Artikel 6 verstoßen, da es keine Prozesskostenhilfe gewährte und somit die Beschwerdeführer nicht in der Lage waren, sich gegen ein mächtiges Unternehmen wirksam zu verteidigen.

Ibrahim u. a. gegen Vereinigtes Königreich (2016): Bei Terrorismusermittlungen wurde Verdächtigen während der ersten Verhöre der Zugang zu einem Rechtsbeistand verweigert. Der Gerichtshof stellte eine Verletzung ihres Rechts auf ein faires Verfahren fest.

Denisov gegen Ukraine (2018): Ein Richter, der seines Amtes enthoben wurde, argumentierte, diese Entscheidung sei nicht fair. Der Gerichtshof stellte fest, die verfahrensrechtlichen Absicherungen für Unparteilichkeit seien verletzt worden.



Yüksel Yalçinkaya gegen Türkei (2023): Der Beschwerdeführer war wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung auf Grundlage seiner Nutzung der verschlüsselten Messenger-App „ByLock“ verurteilt worden. Der Gerichtshof stellte fest, es habe schwerwiegende Mängel im Verfahren gegeben, da der Beschwerdeführer keinen ausreichenden Zugang zu den ihn betreffenden ByLock-Daten erhalten habe.

RECHT AUF ACHTUNG DES PRIVAT- UND FAMILIENLEBENS

(Artikel 8)

Artikel 8 garantiert die Privatsphäre des Einzelnen, einschließlich seiner Wohnung, seiner Korrespondenz und seiner familiären Beziehungen, und verlangt gleichzeitig von den Staaten, diese Rechte vor äußeren Bedrohungen zu schützen.

Fallbeispiele

Marckx gegen Belgien (1979): Der Gerichtshof stellte fest, dass belgische Gesetze, die uneheliche Kinder anders behandelten als andere Kinder, gegen Artikel 8 und Artikel 14 der Konvention verstießen. Dieser Fall hat das Erbrecht und das Familienrecht in ganz Europa neu gestaltet.

Dudgeon gegen Vereinigtes Königreich (1981): Durch diesen Fall wurde die Homosexualität in Nordirland entkriminalisiert. Der Gerichtshof entschied, die Kriminalisierung einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Beziehungen habe gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens gemäß Artikel 8 verstoßen.

Von Hannover gegen Deutschland (2004): Prinzessin Caroline von Monaco versuchte, Paparazzi daran zu hindern, private Fotos zu veröffentlichen. Der Gerichtshof entschied zu ihren Gunsten und stärkte den Schutz der Privatsphäre auch für Personen des öffentlichen Lebens.



Bărbulescu gegen Rumänien (2017): Ein Mann war entlassen worden, weil er seine E-Mail am Arbeitsplatz für private Nachrichten verwendet hatte. Der Gerichtshof stellte fest, die Überwachung seiner Kommunikation ohne klare Absicherungen habe gegen seine Rechte auf Privatsphäre verstoßen. Dieser Fall klärte das Verhältnis zwischen Aufsicht durch den Arbeitgeber und Privatsphäre von Angestellten.

GEDANKEN-, GEWISSENS- UND RELIGIONSFREIHEIT (Artikel 9)

Artikel 9 schützt das Recht auf freie Religionsausübung im Privaten oder in der Öffentlichkeit und das Recht, die Religion zu wechseln. Staaten dürfen nicht in die internen Belange einer religiösen Gemeinschaft eingreifen.

Fallbeispiele

Hasan und Chaush gegen Bulgarien (2000): Der Gerichtshof befasste sich mit der staatlichen Einmischung bei der Ernennung des Großmuftis der muslimischen Gemeinschaft. Er betonte die Verpflichtung des Staates, in religiösen Angelegenheiten neutral zu bleiben und die Autonomie der Religionsgemeinschaften zu schützen.

Lautsi gegen Italien (2011): Der Gerichtshof entschied anfänglich, das Aufhängen von Kreuzen in staatlichen Schulen verletze den Grundsatz der Neutralität laut Artikel 9. In der Berufung vor der Großen Kammer stellte diese jedoch fest, diese Praxis sei im kulturellen Kontext Italiens zu sehen und stelle keine Verletzung dar.

S.A.S. gegen Frankreich (2014): Die Beschwerdeführerin, eine Muslima, focht das französische Gesetz an, das das Verhüllen des Gesichts in der Öffentlichkeit verbietet, mit der Begründung, dass es sie daran hindere, einen Gesichtsschleier zu tragen.



Der Gerichtshof stellte fest, in diesem Fall läge kein Verstoß gegen Artikel 9 vor, da die Maßnahme das legitime Ziel verfolgte, die Bedingungen für das „Zusammenleben“ in der französischen Gesellschaft zu gewährleisten.

FREIHEIT DER MEINUNGSÄUSSERUNG (Artikel 10)

Die Freiheit, Meinungen zu äußern und Kritik zu üben, ist für eine Demokratie wesentlich. Artikel 10 schützt das Recht auf den Austausch von Ideen und Informationen, berücksichtigt dabei jedoch auch Verantwortlichkeiten wie die Achtung der Rechte anderer. Die Medien genießen besonderen Schutz, um diese Freiheit sicherzustellen.

Fallbeispiele

Lopes Gomes da Silva gegen Portugal (2000): Ein wegen Verleumdung eines Politikers verurteilter Journalist argumentierte, seine Meinungsfreiheit sei verletzt worden. Das Gericht entschied zugunsten des Schutzes der Pressefreiheit.

Times Newspapers Ltd. gegen Vereinigtes Königreich (2009): Der Gerichtshof befasste sich mit archivierten Online-Artikeln, die diffamierende Äußerungen enthielten. Er entschied, dass das Führen solcher Archive prinzipiell keinen Verstoß gegen die Meinungsfreiheit darstelle, betonte jedoch die Notwendigkeit, ein Gleichgewicht zwischen den Rechten der Medien und dem Schutz der Reputation herzustellen, z. B. durch Hinzufügen eines Warnhinweises oder eine Aktualisierung der archivierten Artikel.



Kövesi gegen Rumänien (2020): Der Gerichtshof entschied, die Entlassung der leitenden Staatsanwältin für Korruptionsbekämpfung in Rumänien aufgrund ihrer Kritik an der Gesetzesreform habe ihr Recht, frei ihre rechtlichen Bedenken hinsichtlich der gerichtlichen Unabhängigkeit zu äußern, verletzt.

Bouton gegen Frankreich (2022): Der Gerichtshof stellte in diesem Fall eine Verletzung von Artikel 10 fest, der eine Femen-Aktivistin betraf, die sich oben ohne in einer Kirche gezeigt hatte, um gegen die Haltung der katholischen Kirche in Bezug auf Abtreibung zu protestieren. Der Gerichtshof erklärte, dass, auch wenn Staaten religiöse Empfindlichkeiten schützen dürfen, das Auferlegen strafrechtlicher Sanktionen in diesem Zusammenhang unverhältnismäßig gewesen sei und das Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt habe.

VERSAMMLUNGS- UND VEREINIGUNGSFREIHEIT

(Artikel 11)

Jede Person kann sich friedlich versammeln und Gruppen oder Vereinigungen beitreten, wobei Einschränkungen nur zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder der Rechte anderer zulässig sind.

Fallbeispiele

Ramazanova u. a. gegen Aserbaidshjan (2007): Die Behörden hatten die Registrierung einer Nichtregierungsorganisation (NGO) verzögert, die sich für schutzbedürftige Gemeinschaften einsetzte. Der Gerichtshof entschied, dies habe die Vereinigungsfreiheit verletzt.

Demir und Baykara gegen Türkei (2008): Die Beschwerdeführer, kommunale Beamte, hatten eine Gewerkschaft gegründet, die einen Tarifvertrag mit der örtlichen Behörde abgeschlossen hatte. Die Vereinbarung wurde später rückwirkend für nichtig erklärt, und ihre Gewerkschaftsrechte wurden eingeschränkt. Der Gerichtshof befand, dass diese Einmischung sowohl das Recht auf Gründung von Gewerkschaften als auch das Recht auf Tarifverhandlungen untergrub.



Lutsenko und Verbytskyi gegen Ukraine (2021): Dieser Fall entstand aus der Unterdrückung friedlicher Proteste während der Euromaidan-Bewegung in der Ukraine. Der Gerichtshof entschied, dass Misshandlungen, die darauf abzielten, Demonstranten einzuschüchtern, deren Recht auf Versammlungsfreiheit verletzen.

Humpert u. a. gegen Deutschland (2023): Die Beschwerdeführer, Lehrer mit Beamtenstatus, waren wegen ihrer Teilnahme an Streiks während der Arbeitszeit disziplinarisch belangt worden. Der Gerichtshof stellte fest, es läge in diesem Fall kein Verstoß gegen Artikel 11 vor, und er akzeptierte, dass das Streikverbot für Lehrer mit Beamtenstatus in Deutschland darauf abzielt, das ordnungsgemäße Funktionieren der öffentlichen Verwaltung, einschließlich des Bildungswesens, zu gewährleisten.

RECHT AUF EHESCHLIEßUNG

(Artikel 12)

Jede Person kann gemäß den nationalen Gesetzen ohne Diskriminierung heiraten und eine Familie gründen. Artikel 12 befasst sich mit der Ehe zwischen einem Mann und einer Frau. Der Gerichtshof hat dieses Recht nicht auf gleichgeschlechtliche Ehen ausgeweitet und die Entscheidung, diese Ehen zu legalisieren, den einzelnen Staaten überlassen.

Fallbeispiel

Schalk und Kopf gegen Österreich (2010): Der Gerichtshof prüfte den Fall eines gleichgeschlechtlichen Paares, dem nach österreichischem Recht das Recht auf Eheschließung verweigert wurde. Er entschied, Artikel 12 schütze das Recht auf Eheschließung im traditionellen Sinne (zwischen einem Mann und einer Frau) und die Staaten können über die Ausweitung der Ehe auf gleichgeschlechtliche Paare nach eigenem Ermessen entscheiden. Es sei darauf hingewiesen, dass gleichgeschlechtliche Ehen in Österreich seit dem 1. Januar 2019 nach einem entsprechenden Urteil des Obersten Gerichtshofs gesetzlich zulässig sind.



DISKRIMINIERUNGSVERBOT

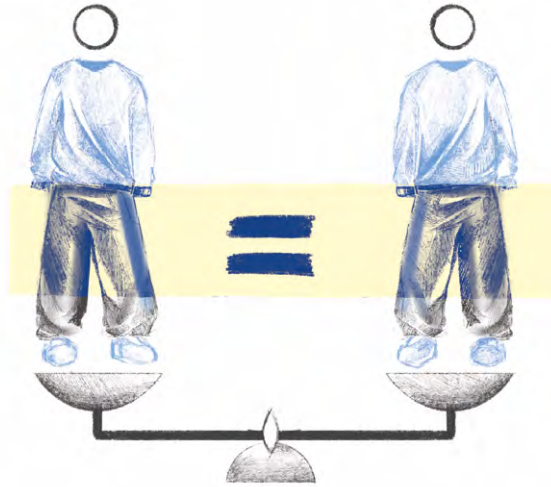
(Artikel 14, sowie Zusatzprotokoll Nr. 12 zur Konvention)

Das Verbot der Diskriminierung bedeutet, den Gleichheitsgrundsatz zu bekräftigen, wonach alle Menschen mit gleichen Rechten und in gleicher Würde geboren werden und diese behalten (unabhängig von ihrer Hautfarbe, ihrem Geschlecht oder ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Sprache, ihren politischen und religiösen Überzeugungen oder ihrer Herkunft).

Fallbeispiele

D.H. u. a. gegen Tschechische Republik (2007): Der Gerichtshof entschied, die Unterbringung von Roma¹-Kindern in Sonderschulen auf der Grundlage von Sprachtests sei diskriminierend. Dieser Fall hat deutlich gemacht, dass systemische Ungleichheiten im Bildungswesen angegangen werden müssen.

Aghdgomelashvili und Japaridze gegen Georgien (2020): Bei einer Razzia in einer Organisation für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender (LGBT) hatten Polizeibeamte die Beschwerdeführerinnen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung bedroht und gedemütigt. Der Gerichtshof stellte eine Verletzung sowohl von Artikel 3 als auch von Artikel 14 fest und bekräftigte damit den Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung.



Budinova und Chaprazov gegen Bulgarien (2021): In diesem Fall stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 14 fest, da die bulgarischen Gerichte es versäumt hatten, Roma-Personen für diskriminierende öffentliche Äußerungen des Vorsitzenden einer politischen Partei Entschädigung zu gewähren.

Basu gegen Deutschland (2022): Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 14 fest, da die Behörden es versäumt hatten, Vorwürfe von Racial Profiling durch die Polizei bei einer Identitätskontrolle in einem Zug wirksam zu untersuchen.

¹Der vom Europarat verwendete Begriff „Roma und Fahrende“ schließt die gesamte Bandbreite von Gruppen ein, die durch die Arbeit des Europarates in diesem Bereich abgedeckt wird: einerseits a) Roma, Sinti/Manische, Kalé, Kaale, Romanichals, Boyash/Rudari; b) Balkan-Ägypter (Ägypter und Ashkali); c) östliche Gruppen (Dom, Lom und Abdal); und andererseits Gruppen wie Fahrende, Jenische und die Bevölkerungsgruppen, die unter den Verwaltungsbegriff „Gens du voyage“ fallen, sowie Personen, die sich selbst als Zigeuner bezeichnen. Dies ist eine erläuternde Fußnote, keine Definition von Roma und/oder Fahrenden.

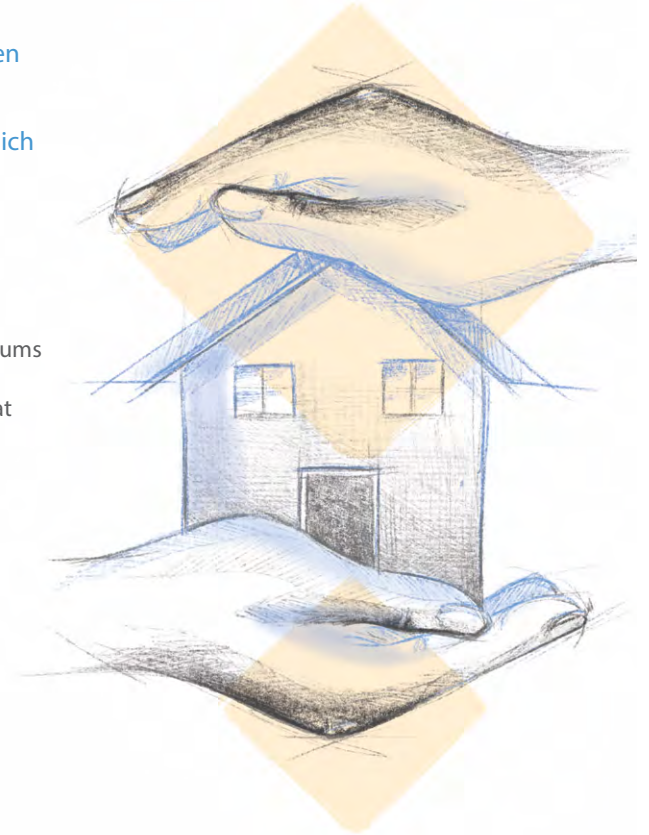
SCHUTZ DES EIGENTUMS

(Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur Konvention)

Staaten müssen das Recht auf friedliche Nutzung des Eigentums achten. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn im öffentlichen Interesse und unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen, einschließlich einer angemessenen Entschädigung.

Fallbeispiel

Papamichalopoulos u. a. gegen Griechenland (1993): In diesem Fall wurde eine Verletzung des Rechts auf friedliche Nutzung des Eigentums festgestellt, nachdem ein Grundstück de facto enteignet worden war, das vom Staat beschlagnahmt und der Marine für einen Militärstützpunkt überlassen worden war.



RECHT AUF BILDUNG

(Artikel 2 des Zusatzprotokolls zur Konvention)

Jede Person hat laut Gesetz Zugang zu Bildung, und Eltern haben das Recht, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder eine Ausbildung erhalten, die ihren eigenen religiösen und philosophischen Überzeugungen entspricht.

Fallbeispiel

Folgerø u.a. gegen Norwegen (2007):

Der Gerichtshof befand, dass der obligatorische Religions- und Ethikunterricht an öffentlichen Schulen in Norwegen gegen Artikel 2 des Zusatzprotokolls zur Konvention verstoße, da das System der teilweisen Befreiung das Recht der Eltern, ihre Kinder im Einklang mit ihren religiösen Überzeugungen zu erziehen, nicht ausreichend schütze.



RECHT AUF FREIE WAHLEN

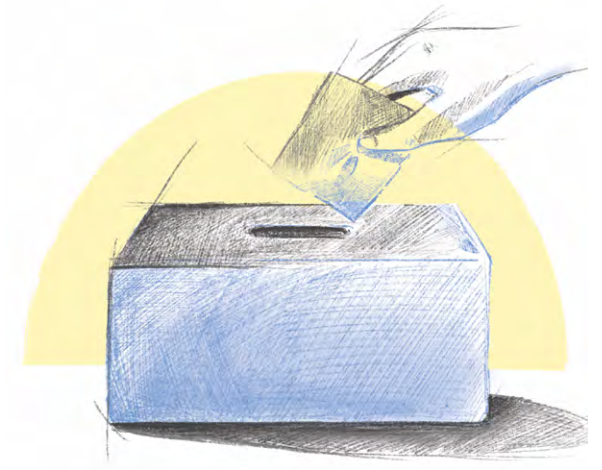
(Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur Konvention)

Die Staaten müssen in angemessenen Abständen freie und faire Wahlen garantieren und sicherstellen, dass die Bürger*innen ihre Vertreter*innen in einem echten demokratischen Prozess wählen können.

Fallbeispiele

Podkolzina gegen Lettland (2002): Eine Frau wurde aufgrund eines Sprachtests von der Kandidatur für das Parlament ausgeschlossen. Der Gerichtshof befand, dass dies gemäß Artikel 3 des Zusatzprotokolls diskriminierend sei und gegen ihr Recht verstoße, sich zur Wahl zu stellen.

Hirst gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 2) (2005): Der Gerichtshof stellte fest, das generelle Wahlverbot für Strafgefangene im Vereinigten Königreich verstoße gegen Artikel 3 des Protokolls zur Konvention, und bekräftigte die Bedeutung der Verhältnismäßigkeit bei der Einschränkung des Wahlrechts.



ABSCHAFFUNG DER TODESSTRAFE

(Protokoll Nr. 6 und 13 zur Konvention)

Die Abschaffung der Todesstrafe ist eine der Bedingungen für den Beitritt zum Europarat (Protokoll Nr. 6). Heute ist die Todesstrafe in Friedenszeiten in ganz Europa abgeschafft. In Übereinstimmung mit Protokoll Nr. 13 findet die Abschaffung der Todesstrafe auch in Kriegszeiten Anwendung.

Fallbeispiele

Öcalan gegen Türkei (2005): Der Führer der Kurdischen Arbeiterpartei wurde nach einem unfairen Verfahren zum Tode verurteilt. Der Gerichtshof entschied, dies habe seine Rechte verletzt, was letztendlich zur Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten in der Türkei führte.

Bader und Kanbor gegen Schweden (2005): Einem syrischen Mann drohte die Abschiebung, nachdem er in seinem Heimatland zum Tode verurteilt worden war. Der Gerichtshof entschied, dies würde sein Recht auf Leben und das Folterverbot verletzen.



EIN „LEBENDIGES INSTRUMENT“ - ANPASSUNG AN NEUE HERAUSFORDERUNGEN

Die Konvention entwickelt sich durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs weiter und befasst sich dabei mit aktuellen Themen wie den folgenden.

Maßnahmen, die den Zugang zum Internet blockieren

Im Jahr 2012 stellte der Gerichtshof im Fall *Ahmet Yıldırım gegen die Türkei* einen Verstoß gegen Artikel 10 (Meinungsfreiheit) der Konvention fest, da eine einstweilige Verfügung des türkischen Gerichts neben dem Zugang zur fraglichen Webseite auch den Zugang zu einer großen Anzahl von Webseiten Dritter, die auf dem Hosting-Dienst Google Sites gehostet wurden, versehentlich gesperrt hatte.

Verantwortung von Internetportalen für anonyme Kommentare, die von ihren Usern gepostet wurden

Im Jahr 2015 stellte der Gerichtshof fest, dass im Fall *Delfi AS gegen Estland* keine Verletzung von Artikel 10 (Meinungsfreiheit) der Konvention vorlag. Das beschwerdeführende Unternehmen, das eines der größten Nachrichtenportale Estlands betrieb, war haftbar für beleidigende Kommentare, die von Leser*innen über einen Online-Artikel gepostet wurden.



Der Gerichtshof hielt dies für eine gerechtfertigte und verhältnismäßige Einschränkung der Meinungsfreiheit und betonte, dass die Kommentare eindeutig rechtswidrig und in hohem Maße beleidigend gewesen seien, dass Delfi nicht schnell genug gehandelt habe, um sie zu entfernen, und dass die verhängte geringe Geldstrafe nicht unverhältnismäßig sei.

Aufbewahrung biometrischer Daten

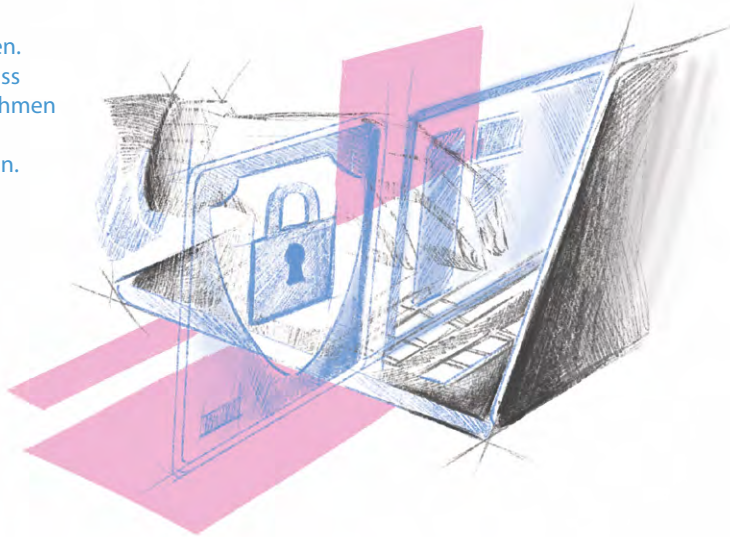
2020 stellte der Gerichtshof fest, es habe im Fall *Trajkovski und Chipovski gegen Nordmazedonien* eine Verletzung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention gegeben, als er entschied, die unbefristete Speicherung von DNA-Profilen verurteilter Personen durch die Behörden sei unverhältnismäßig gewesen.

Inhaftierung von Migrant*innen

Im Jahr 2021 stellte der Gerichtshof im Fall *R.R. u. a. gegen Ungarn* eine Verletzung von Artikel 3 (Verbot der Folter) und Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der Konvention fest, da die Beschwerdeführer mehrere Monate lang in der Transitzone festgehalten worden waren, ohne dass das innerstaatliche Recht eine genau definierte Rechtsgrundlage oder eine Höchstdauer für eine solche Inhaftierung vorsah.

Digitaler Datenschutz

Im Jahr 2021 stellte der Gerichtshof in der Rechtssache *Big Brother Watch u.a. gegen Vereinigtes Königreich* fest, dass eine Verletzung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 10 (Meinungsfreiheit) der Konvention vorlag, nachdem die Beschwerdeführer, Journalisten und Nichtregierungsorganisationen, sich über den Umfang und das Ausmaß der von der britischen Regierung durchgeführten elektronischen Überwachungsprogramme beschwert hatten. Insbesondere stellte der Gerichtshof fest, dass der verklagte Staat es versäumt habe, im Rahmen elektronischer Überwachungsmaßnahmen ausreichende Schutzvorkehrungen zu treffen.



Freiheit, Arbeiten zu veröffentlichen, die gleichgeschlechtliche Beziehungen darstellen

Im Jahr 2023 stellte der Gerichtshof im Fall *Macatė gegen Litauen* eine Verletzung von Artikel 10 (Meinungsfreiheit) der Konvention fest. Ein Kinderbuch mit Märchen, das gleichgeschlechtliche Beziehungen thematisiert, wurde vorübergehend aus dem Verkehr gezogen und später als schädlich für Kinder unter 14 Jahren eingestuft. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass diese Maßnahmen kein legitimes Ziel verfolgten und die Rechte des Urhebers und der Leser*innen ungerechtfertigt beeinträchtigten.

Umweltrechte

Im Jahr 2024 stellte der Gerichtshof im Fall *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u. a. gegen die Schweiz* eine Verletzung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Eine Gruppe älterer Frauen und ihr Verein klagten, dass unzureichende Maßnahmen der Regierung zur Eindämmung des Klimawandels ihre Gesundheit und Lebensqualität gefährdet hatten.

Der Gerichtshof entschied, dass Artikel 8 das Recht auf wirksamen Schutz vor den negativen Auswirkungen des Klimawandels umfasst, und stellte fest, dass die Schweiz ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, unter anderem indem sie keine angemessenen Grenzwerte für Treibhausgase festgelegt und frühere Reduktionsziele nicht erreicht hat.

Umgang mit Gesundheitskrisen

Im Jahr 2024 stellte der Gerichtshof fest, dass im Fall *Pasquinelli u. a. gegen San Marino* keine Verletzung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention vorlag, der sich auf die Verhängung von arbeitsrechtlichen Maßnahmen gegen Beschäftigte im Gesundheitswesen und im sozialen Gesundheitswesen wegen ihrer Weigerung, sich gegen Covid-19 impfen zu lassen, bezog.

Schutz von Migrant*innen vor „Pushbacks“

Im Jahr 2025 stellte der Gerichtshof im Fall *A.R.E. gegen Griechenland* eine Verletzung von Artikel 3 (Folterverbot) der Konvention fest. Der Fall betraf die „Zurückweisung“ (Pushback) der Beschwerdeführerin aus Griechenland in Türkei, aus der sie geflohen war. Obwohl sie Angst hatte, dass sie bei einer Rückführung schlecht behandelt werden könnte, hatten die griechischen Behörden ihren Antrag auf internationalen Schutz ignoriert.



Diese Herausforderungen zeigen, dass die Menschenrechte sich ständig an die Veränderungen der heutigen Welt anpassen müssen, während gleichzeitig der Schutz jedes Einzelnen, insbesondere der Schutzbedürftigsten, von uns gewährleistet sein muss.

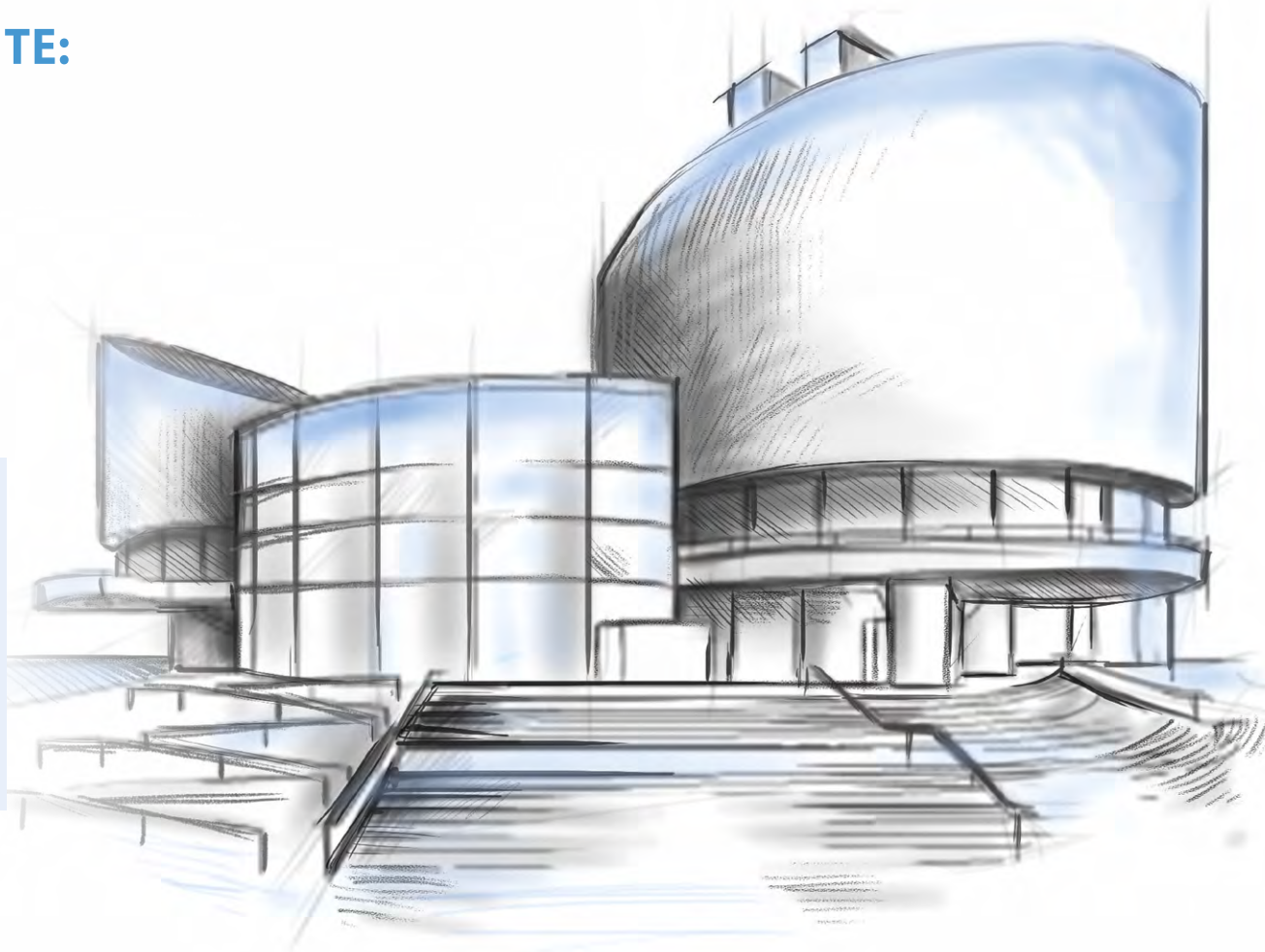
DER EUROPÄISCHE GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE: ARBEITSWEISE

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, gegründet 1959, befasst sich mit Fällen, die Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention betreffen.

Die meisten Beschwerdeführer*innen sind Einzelpersonen, die Verstöße gegen ihre Rechte anführen. Die bindenden Entscheidungen des Gerichtshofs verpflichten Staaten dazu, Maßnahmen zu ergreifen, um zukünftige Verletzungen zu verhindern.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

- ▶ ist ein Gerichtshof, der die Achtung der Grundrechte sicherstellt und seinen Sitz in Straßburg hat.
- ▶ Er umfasst 46 unabhängige Richter*innen.
- ▶ Er kann Regierungen verurteilen.
- ▶ Seine Urteile sind bindend.



Wer kann beim Gerichtshof vorstellig werden?

- ▶ **Eine Einzelperson**, die der Überzeugung ist, ihre Grundrechte seien verletzt worden, und die alle verfügbaren Rechtsbehelfe vor innerstaatlichen Gerichten ausgeschöpft hat.
- ▶ **Jeder Mitgliedstaat**, der der Meinung ist, ein anderer Mitgliedstaat habe die Europäische Menschenrechtskonvention verletzt.

Wie werden Fälle bearbeitet?

- ▶ **Beschwerde:** die Fällen werden von Einzelpersonen oder Staaten eingereicht, die Verletzungen von Rechten behaupten.
- ▶ **Zulässigkeit:** Der Gerichtshof prüft, ob alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft wurden und weitere Kriterien erfüllt werden.
- ▶ **Gütliche Einigung:** Der Gerichtshof kann die Parteien auffordern, die Streitigkeit gütlich beizulegen.
- ▶ **Urteil:** Wird keine Einigung erzielt, verkündet der Gerichtshof eine bindende Entscheidung. Wird eine Verletzung festgestellt, muss der Staat Korrekturmaßnahmen ergreifen.
- ▶ **Durchsetzung:** Das Ministerkomitee überwacht die Umsetzung der Urteile.

Wussten Sie?

Seit seiner Gründung im Jahr 1959 hat sich der Gerichtshof mit mehr als 1 Million Beschwerden befasst und fast 30.000 Urteile gesprochen.

DURCHSETZUNG DER URTEILE - ENTSCHEIDUNGEN IN DIE PRAXIS UMSETZEN

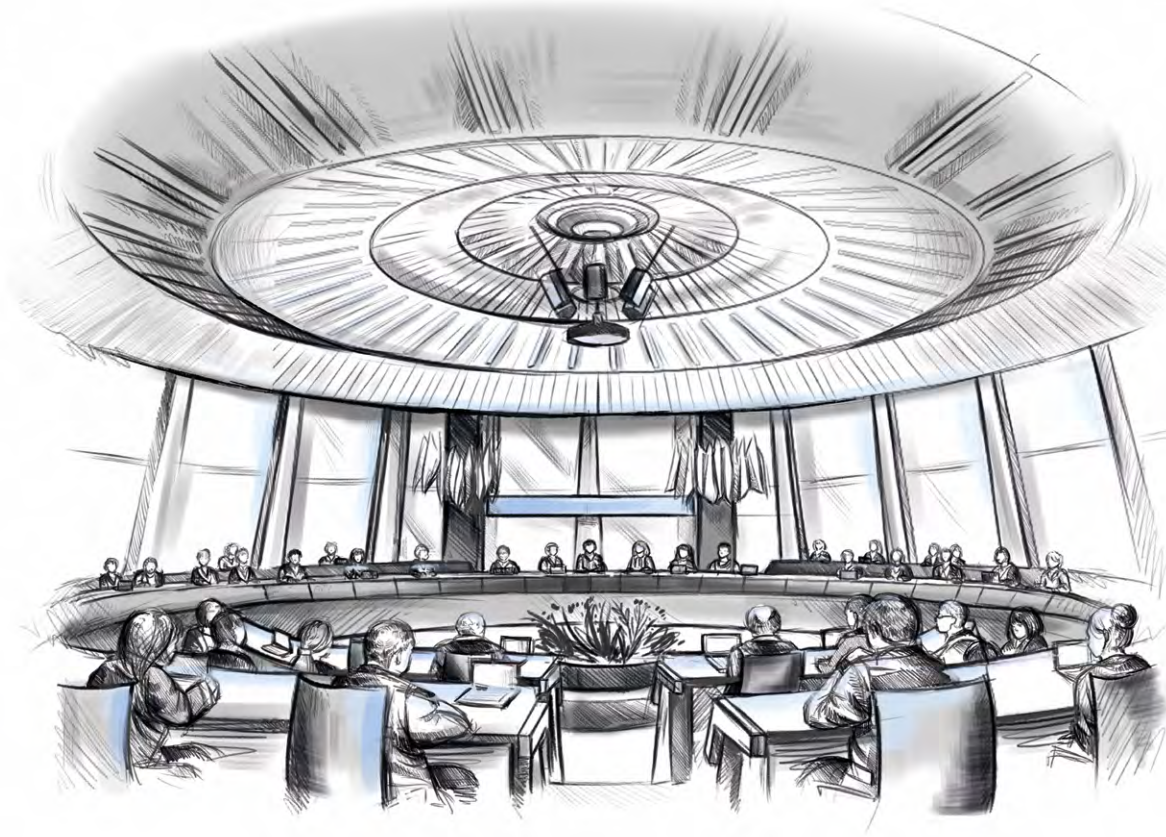
Sobald der Gerichtshof ein Urteil erlassen hat, muss der Staat Maßnahmen ergreifen, um dieses zu erfüllen, u. a.:

- ▶ **individuelle Maßnahmen:** Zahlen einer Entschädigung, Freilassung von Häftlingen oder Wiedereinführung von Rechten;
- ▶ **allgemeine Maßnahmen:** Gesetzesänderungen, Verbesserung von Haftbedingungen oder die Bearbeitung systemischer Probleme.

Das Ministerkomitee des Europarats beaufsichtigt den Umsetzungsprozess.

Das Ministerkomitee

Es handelt sich um ein Entscheidungsgremium, das die Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates vertritt und sich aus den Außenminister*innen oder deren Botschafter*innen zusammensetzt.



Beispiele nationaler Reformen, die nach Urteilen des Gerichtshofs umgesetzt wurden

- ▶ Österreich beendete das Monopol im Rundfunkbereich.
- ▶ Belgien änderte seine Gesetze über Obdachlose.
- ▶ Bulgarien schuf eine Alternative für den Militärdienst für Wehrdienstverweigerer.
- ▶ Die Tschechische Republik änderte ihr Asylrecht.
- ▶ Dänemark weitete das Recht aus, keiner Gewerkschaft anzugehören.
- ▶ Frankreich, Spanien und das Vereinigte Königreich verabschiedeten Gesetze über das Abhören von Telefonen.
- ▶ Griechenland verbesserte die Haftbedingungen für Ausländer, die auf ihre Abschiebung warten.
- ▶ Italien führte neue Rechtsmittel in Bezug auf Haftbedingungen ein.
- ▶ Die Niederlande änderten ihre Gesetze über die Inhaftierung von Patient*innen mit psychischen Erkrankungen.
- ▶ Polen hat Änderungen in der Gesetzgebung und Strafverfolgungspolitik eingeführt und neue Strafvollzugsanstalten gebaut, um eine Überbelegung der Gefängnisse zu vermeiden.
- ▶ Slowenien ergriff Maßnahmen, um Misshandlungen durch die Polizei zu verhindern.
- ▶ Schweden änderte seine Bestimmungen zu öffentlichen Verhandlungen.
- ▶ Die Schweiz führte zwei Gesetzesreformen durch, um diskriminierende Bestimmungen über die fehlende Wahlmöglichkeit des Nachnamens nach Eheschließung zu entfernen.
- ▶ Türkei schaffte die Anwesenheit von Militärrichter*innen in Staatssicherheitsgerichten ab.
- ▶ Die Ukraine änderte ihre Verleumdungsgesetze.

Wie können Sie mehr erfahren und sich einbringen?

► Besuchen Sie die Webseite zum Einfluss der Europäischen Menschenrechtskonvention

Entdecken Sie, wie die Urteile des Gerichtshofs das Leben in ganz Europa beeinflussen. Die Webseite der EMRK, die deren Einfluss zeigt, enthält Fallbeispiele, Geschichten und Multimedia-Inhalte, die die realen Auswirkungen des Menschenrechtsschutzes veranschaulichen.

<https://www.coe.int/ecchr/>



► Schauen Sie sich die Plattform des Gerichtshofs für den Informationsaustausch an

Greifen Sie auf detaillierte Zusammenfassungen wichtiger Urteile zu und entdecken Sie, wie sich die Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelt hat. Die Plattform bietet strukturierte Einblicke, thematische Überblicke und Tools, die die Navigation unterstützen und Ihnen helfen, die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu verstehen.

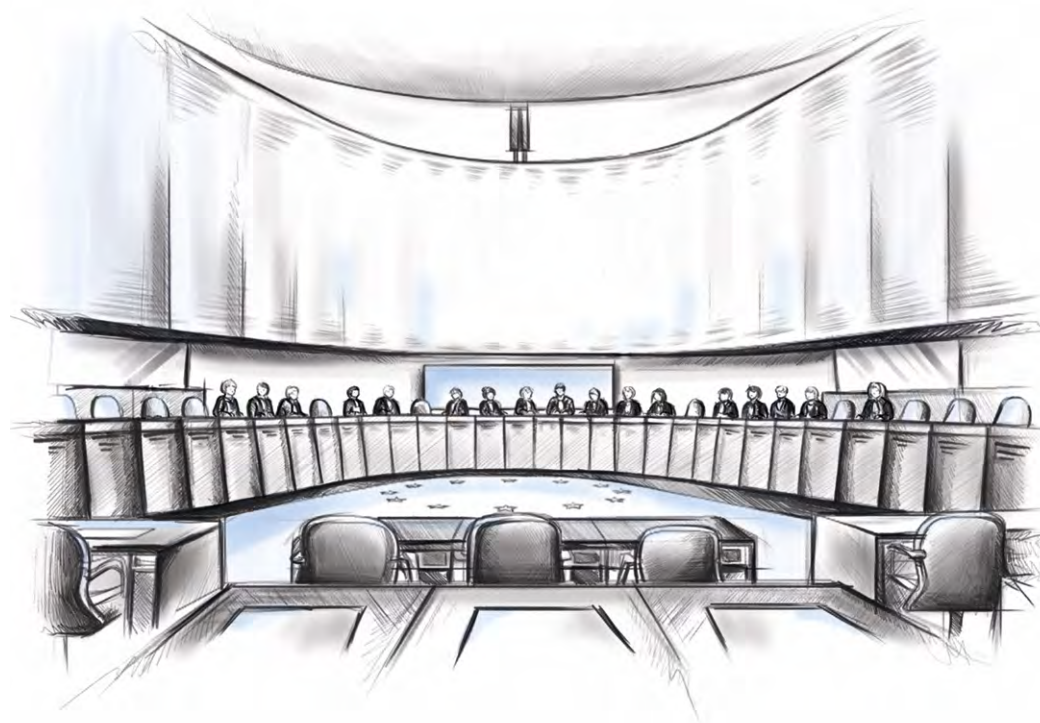
<https://ks.echr.coe.int/>



► Nehmen Sie an Kursen des Programms „Human Rights Education for Legal Professionals“ (HELP) des Europarats teil:

Nehmen Sie an kostenlosen Online-Kursen zu einer Bandbreite von Menschenrechtsthemen teil. Die HELP-Plattform bietet praktische Schulungen zum Selbststudium, die sich an Jurist*innen und alle Personen richten, die ihr Verständnis für Menschenrechtsstandards vertiefen möchten.

<https://www.coe.int/en/web/help/courses>



Die Vervielfältigung von Auszügen (bis zu 500 Wörtern) ist zulässig, außer für kommerzielle Zwecke, solange die Integrität des Textes erhalten bleibt, der Auszug nicht ohne Kontext verwendet wird, keine unvollständigen Informationen enthält oder auf andere Weise die Leserschaft in Bezug auf die Art, den Umfang oder den Inhalt irreführt. Auf den Ausgangstext muss immer wie folgt verwiesen werden:
„© Council of Europe, 2026.“

Alle weiteren Anfragen zur Vervielfältigung/Übersetzung von Teilen dieses Dokuments oder des gesamten Dokuments sind an Public Relations Section, Council of Europe, (F-67075 Straßburg Cedex oder public.relations@coe.int) zu richten.

Abbildungen und Layout: Léane Unsinger
Herausgegeben durch Public Relations Section, Council of Europe

© Europarat, September 2026

Entdecken Sie die Europäische Menschenrechtskonvention mit diesem übersichtlichen und leicht verständlichen Leitfaden.

Entdecken Sie die wichtigsten Rechte, die durch die Konvention garantiert werden, mit prägnanten, leicht verständlichen Zusammenfassungen wegweisender und aktueller Rechtsprechung, die zeigen, wie sich diese Rechte positiv auf das tägliche Leben auswirken.

Verstehen Sie, auf welche Weise die Schutzmechanismen der Konvention Einzelpersonen und Staaten ermöglichen, Gerechtigkeit zu suchen, und wie die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nationale Gesetze prägen und sich direkt auf unser tägliches Leben auswirken.

Lernen Sie, wie sich die Konvention durch die Protokolle und die neue Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte weiterentwickelt hat und sich an neue Herausforderungen wie digitaler Datenschutz und Umweltschutz angepasst hat und Menschenrechte geformt hat, die wichtig für den Alltag sind.

Diese Broschüre enthält übersichtliche, leicht verständliche Zusammenfassungen von Rechtsprechung und Verweise und ist damit eine unverzichtbare Informationsquelle für Studierende, Jurist*innen und alle, die verstehen möchten, wie Menschenrechte den Alltag prägen.

DEU

www.coe.int

Der Europarat ist Europas führende Organisation für Menschenrechte. Er hat 46 Mitgliedsstaaten, darunter die Mitglieder der Europäischen Union. Alle Mitgliedsstaaten des Europarates haben die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet, ein Vertrag zum Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte überwacht die Umsetzung der Konvention in den Mitgliedsstaaten.

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE